

## GND-Übergangsregeln für Körperschaften

<b>GND-ÜR</b>	<b>K11 Untergeordnete Körperschaften, selbstständige Form</b>
Regeltext	<p>Ist eine Körperschaft einer anderen Körperschaft unterstellt oder zugehörig, wird der bevorzugte Name im Allgemeinen in der selbstständigen Form gewählt. Dabei entfallen in der Regel keine Namensbestandteile.</p> <p>Ist im Namen der Körperschaft der vollständige Name der ihr übergeordneten Körperschaft enthalten, wird der Name der übergeordneten Körperschaft herausgelöst. Der verbliebene Name wird als bevorzugter Name in selbstständiger Form erfasst, sofern er keine Unterordnung oder untergeordnete Funktion ausdrückt und die Körperschaft ohne den Namen der übergeordneten Körperschaft hinreichend identifiziert ist.</p> <p>Ist die Körperschaft mehreren Körperschaften unterstellt oder zugehörig, wird als bevorzugter Name stets die selbstständige Form gewählt. Die hierarchischen Beziehungen zur nächst-übergeordneten Körperschaft bzw. zu den nächst-übergeordneten Körperschaften werden in nach GND normierter Form erfasst.</p> <p>Körperschaften, die einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft oder einem Organ einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft untergeordnet sind, die aber selbst kein Organ sind, d. h. keine exekutiven, legislativen, administrativen, richterlichen, informativen, diplomatischen oder militärischen Funktionen ausüben, werden analog behandelt.</p> <p>Wurde die selbstständige Namensform als bevorzugter Name gewählt, wird die unselbstständige Form als abweichende Namensform gemäß Anwendungsbestimmung erfasst.</p> <p>Zu untergeordneten Körperschaften, deren bevorzugter Name in unselbstständiger Form erfasst wird, vgl. K12.</p>
Erläuterung	<p>RAK-WB und RSWK stimmen bei den Regeln, die zu einer selbstständigen Ansetzung führen, weitgehend überein. Die getroffene GND-Regelung entspricht der internationalen Entwicklung, die verstärkt in Richtung selbstständiger Ansetzungen geht.</p> <p>Körperschaften, die Gebietskörperschaften/Religionsgemeinschaften unterstellt sind, aber nicht als deren Organ gelten, werden nach RAK-WB selbstständig angesetzt. Die Körperschaft wird jedoch als Abteilung des Organs behandelt, wenn sie nach den allgemeinen Regeln unselbstständig angesetzt werden muss. Teilweise kann das dazu führen, dass auf die Ansetzung verzichtet wird und die Veröffentlichungen als Veröffentlichungen des Organs behandelt werden.</p> <p>Nach den RSWK werden Körperschaften, die Gebietskörperschaften unterstellt sind, aber nicht als deren Organ gelten, selbstständig angesetzt. Die Ansetzung von Körperschaften, die Religionsgemeinschaften unterstellt sind, aber nicht als deren Organ gelten, ist in RSWK nicht gesondert geregelt. Die Behandlung dieser Fallgruppen soll in der GND den allgemeinen Regeln für untergeordnete</p>

	Körperschaften folgen.		
Regelwerke	RAK-WB: 428; 429; 449,4; 457-459; 468,4; 474-476; 651; 666 RSWK: 609,1; 609,3; 615		
Beispiele	<b>GKD:</b>	<b>SWD:</b>	<b>GND:</b>
	150 Rüstkammer <Dresden> 250 Staatliche Kunst sammlungen <Dresden> / Rüstkammer 440 !...!Staatliche Kunstsammlungen <Dresden>	800  c Dresden 801  x Rüstkammer Dresden 830  c Dresden / Staatliche Kunst sammlungen Dresden / Rüst kammer Dresden	110 Rüstkammer Dresden 410 Staatliche Kunst sammlungen Dresden <b>\$b</b> Rüstkammer 510 !...!Staatliche Kunstsammlungen Dresden <b>\$4</b> adue 551 !...!Dresden <b>\$4</b> orta
	150 Max-Planck-Institut für Hirnforschung <Frankfurt, Main> 250 Max-Planck- Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften / Max- Planck-Institut für Hirnforschung 440 !...!Max-Planck- Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften	800  c Frankfurt <Main> 801  x Max-Planck- Institut für Hirnforschung 830  k Max-Planck- Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften / Frankfurt <Main> / Max-Planck-Institut für Hirnforschung	110 Max-Planck-Institut für Hirnforschung 410 Max-Planck- Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften <b>\$b</b> Ma x-Planck-Institut für Hirnforschung 510 !...!Max-Planck- Gesellschaft zur Förderung der Wissen schaften <b>\$4</b> adue 551 !...!Frankfurt am Main <b>\$4</b> orta
	150 Institut für Berufs- und Betriebspäda gogik <Magdeburg> 250 Universität <Magdeburg> / Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erzieh ungswissenschaften / Institut für Berufs- und Betriebspäda gogik 440 !...!Universität <Magdeburg> / Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erzieh ungswissenschaften	800  c Magdeburg 801  x Institut für Berufs- und Betriebs pädagogik 830  c Magdeburg / Universität / Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungs wissenschaften / Institut für Berufs- und Betriebs pädagogik	110 Institut für Berufs- und Betriebs pädagogik 410 Universität Magdeburg <b>\$b</b> Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungs wissenschaften <b>\$b</b> Institut für Berufs- und Betriebspäda gogik 510 !...!Universität Magdeburg <b>\$b</b> Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissen schaften <b>\$4</b> adue 551 !...!Magdeburg <b>\$4</b> orta
	150 Bundesanstalt für Wasserbau <Karls ruhe> 250 Deutschland / Bundesanstalt für Wasserbau	800  c Karlsruhe 801  x Bundesanstalt für Wasserbau 830  c Deutschland / Bundesanstalt für Wasserbau	110 Bundesanstalt für Wasserbau 410 Deutschland <b>\$b</b> Bundesanstalt für Wasserbau 551 !...!Deutschland <b>\$4</b> adue 551 !...!Karlsruhe <b>\$4</b> orta

	150 Bayerische Staatsbibliothek <München>	800  c München 801  x Bayerische Staatsbibliothek	110 Bayerische Staatsbibliothek 410 Bayern <b>\$b</b> Bayerische Staatsbibliothek 551 !...! <i>Bayern</i> <b>\$4</b> adue 551 !...! <i>München</i> <b>\$4</b> orta
	150 Landeskirchliche Bibliothek <Bremen> 250 Bremische Evangelische Kirche / Landeskirchliche Bibliothek	800  c Bremen 801  x Landeskirchliche Bibliothek 830  k Bremische Evangelische Kirche / Bibliothek	110 Landeskirchliche Bibliothek Bremen 410 Bremische Evangelische Kirche <b>\$b</b> Landeskirchliche Bibliothek 510 !...! <i>Bremische Evangelische Kirche</i> <b>\$4</b> adue 551 !...! <i>Bremen</i> <b>\$4</b> orta